

der UN-Vollversammlung mit den Worten, daß „das herkömmliche politische, ökonomische und militärische Verhalten der Staaten, ihr altgewohnter Umgang mit der Umwelt und Natur nicht mehr ausreichen, um das Überleben der menschlichen Zivilisation zu sichern“.^{10 11}

Insbesondere die mangelhafte völkerrechtliche Absicherung der Abrüstung und das fortdauernde Wettrüsten produzieren selbst Friedensgefahren. Pérez de Cuéllar beschrieb diese Situation in seinem Bericht an die 43. Tagung der UN-Vollversammlung zutreffend, als er u. a. feststellte: Jetzt sei das Wettrüsten sowohl Ursache als auch Folge der Spannungen zwischen den Staaten, regional und universell.¹¹

Im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen gibt es zur Zeit keine allgemeine völkerrechtliche Beschränkung der militärischen Rüstungen der Staaten, kein Verbot und keine wesentlichen Hindernisse für die Bildung von Militärkoalitionen u. a. m. In dieser Richtung bestehen offensichtlich Regelungsnotwendigkeiten im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Aber auch die friedliche, schöpferische Tätigkeit der Staaten schafft globale Probleme und existenzbedrohende Gefahren für die Welt, wenn sie nicht unter — auch völkerrechtlich abgesicherte — Kontrolle genommen wird. Das gilt z. B. für die Zerstörung der natürlichen Umwelt durch industrielle Aktivitäten.

Das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen bedarf daher nicht nur einer Effektivierung, sondern auch der Ergänzung und Weiterentwicklung.

Es ist nicht so, daß die Staatengemeinschaft diese Probleme nicht schon lange gesehen und ihre Lösung in Angriff genommen hätte. Im Gegenteil, im Rahmen der UNO hat sich besonders in den 70er Jahren die Behandlung neuer Komplexe wie Umweltschutz, Welternährung, humanitäre Fragen (wie Gleichberechtigung der Frau), Einstellung des Wettrüstens u. a. m. in den Vordergrund geschoben. Aber die Gestaltungskraft der UNO reicht nicht aus, solche Probleme zu lösen, solange die Staaten dafür nicht durch Vereinbarung entsprechende völkerrechtliche Normen schaffen und entsprechende Verpflichtungen eingehen, u. U. neue Vollmachten an die UNO übertragen.

Deswegen gehört zu den Elementen der internationalen Rechtssicherheit und rechtsstaatlichen Verhaltens unbedingt die Anerkennung von Regelungsnotwendigkeiten auf Gebieten, auf denen die Existenz der Menschheit bedroht ist. Die Schaffung neuen Völkerrechts führt somit zur Erhöhung der internationalen Sicherheit.

Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Im Ergebnis der Neubewertung der internationalen Beziehungen haben die sozialistischen Staaten Europas auf die Regelungsnotwendigkeiten hinsichtlich der internationalen Sicherheit aufmerksam gemacht und eine Debatte darüber in der UNO in Gang gesetzt. Sie schlagen die Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vor, das auf die UN-Charta gestützt und im Rahmen der UNO zu schaffen ist. Es soll nicht nur — wie das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen — primär militärische, sondern auch ökonomische, politische, humanitäre, ökologische und andere Weltprobleme regeln. Sein Herzstück ist die Vereinbarung von Abrüstungsmaßnahmen, wobei die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen an erster Stelle steht.¹²

Unter den Garantien für dieses System sollen — wie E. S c h e w a r d n a d s e sagte — die Rechtsgarantien an erster Stelle stehen. Neben der Einhaltung des geltenden Völkerrechts geht es dabei um die Interpretation dieses Rechts, um die Ergänzung und Neukodifizierung von Völkerrecht, um den Ausbau der Rechtsordnung im Rahmen der UNO. Dazu bemerkte E. Schewardnadse: „Ausgangspunkt... könnte die Ausarbeitung eines breit angelegten langfristigen Programms für die Entwicklung des Völkerrechts sein, für dessen allgemeine Devise ‚Sicherheit, Vertrauen und Zusammenarbeit durch Recht‘ stehen könnte.“^{10 14}

Eine Regelungsnotwendigkeit liegt nach Ansicht von Rechtstheoretikern vor, wenn die Subjekte einander wider-

sprechender Interessen nicht allein in der Lage sind, die betreffende Angelegenheit zu lösen. Tatsächlich sind z. B. die Staaten der NATO und des Warschauer Vertrages nicht allein in der Lage, eine schrittweise Abrüstung herbeizuführen, den internationalen Waffenhandel zu unterbinden usw. Bilaterale oder regionale Anstrengungen sind nicht ausreichend, um Probleme der Völker der dritten Welt, wie die Verschuldung und die Verelendung, zu beheben. Auch die Lösung von Fragen, die sich aus der fortlaufenden Produktion von weltweiten Umweltschäden (z. B. Treibhauseffekt oder Ozonloch) ergeben, bedarf — wie allgemein anerkannt — globaler Anstrengungen.

Während der 43. Tagung der UN-Vollversammlung haben sich daher die Staaten in übergroßer Mehrheit in der Resolution 43/89 zum „umfassenden Herangehen an die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in allen ihren-Aspekten“ auf der Grundlage der UN-Charta geeinigt.¹¹ Die herausgehobene Rolle des Völkerrechts besteht dabei m. E. nicht so sehr darin, daß es die neuen Inhalte klärt; das muß in einem politischen Entscheidungsprozeß aller Staaten geschehen. Sie besteht vielmehr darin, daß es — insbesondere in Gestalt der Grundprinzipien — bewährte, demokratische Verfahren zur Verfügung stellt, die gewährleisten, daß die Interessen aller Staaten und Völker, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, in den Entscheidungsprozeß eingebracht werden, der sich dann in neuen Verhaltensregeln und Völkerrechtsnormen niederschlagen kann.

Erweiterung der Kompetenzen der UNO zur Lösung globaler Probleme

Es besteht Einigkeit zwischen den Staaten darüber, daß die UNO die einzige internationale Organisation ist, in der die Anstrengungen aller Staaten koordiniert und zu friedlichen Lösungen geführt werden können. Im Zuge dieser Verständigungen könnten sich die Staaten auch darauf einigen, die Kompetenzen der UNO zu erweitern.

Da die UNO als Rahmen und die UN-Charta als Grundlage für ein gemeinsames Herangehen aller Staaten an die Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genommen wurden und damit am kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen festgehalten wird, besteht auch die Möglichkeit, die alternativen — nichtmilitärischen — Sicherheitsbereiche, für die eine Regelungsnotwendigkeit besteht, nach dem Modell des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen zu gestalten.

In seiner Rede auf der 42. Tagung der UN-Vollversammlung machte z. B. Außenminister O. F i s c h e r darauf aufmerksam, daß die Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ein Auftrag der UN-Charta sei^{15 16}, und der Präsident dieser Tagung der Vollversammlung, P. F l o r i n, fügte hinzu, daß sich dieser Auftrag aus Art. 1 der UN-Charta ergebe, der die Aufgaben und Ziele der Organisation enthält und auf kollektive Maßnahmen orientiert.¹⁰ Kurz: die UN-Charta enthält alle Voraussetzungen, um ein umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu schaffen, in dem die militärischen Sicherheitsgarantien zugunsten rechtlich geregelter Sicherheitsgarantien in alternativen Bereichen allmählich zurücktreten.

Die Nutzung des Modells des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen für die universelle Regelung ökonomischer, ökologischer, humanitärer und anderer globaler Probleme würde bedeuten, die Abwehr ökologischer und anderer Gefahren in der UNO kollektiv zu organisieren und die Zuständigkeit von UN-Organen entsprechend auszubauen. In diesem Zusammenhang könnte den Staaten der dritten Welt z. B. auch ein stärkeres Mitspracherecht gewährt werden.

10 Außenpolitische Korrespondenz 1987, Nr. 39, S. 310.

11 Report of the Secretary-General... a. a. O., S. 16.

12 Vgl. Brief der Außenminister europäischer sozialistischer Staaten an den Generalsekretär der UNO, in: Außenpolitische Korrespondenz 1986, Nr. 33, S. 260.

13 E. Schewardnadse, ND vom 28. September 1988, S. 6.

14 A 43/914 vom 5. Dezember 1988.

15 Außenpolitische Korrespondenz 1987, Nr. 39, S. 311.

16 Außenpolitische Korrespondenz 1987, Nr. 40, S. 317.